

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/7/2 10b536/93 (10b537/93)

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.07.1993

Norm

ABGB §1422 ff

Rechtssatz

Bei der Einlösung geht die Forderung - anders als bei der vertraglichen Zession - nicht schon mit der - für die Forderungseinlösung an sich gar nicht erforderlichen - Willenseinigung zwischen Einlösendem und bisherigem Gläubiger, sondern erst mit der Zahlung des Einlösungspreises auf den Einlösenden über.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 536/93

Entscheidungstext OGH 02.07.1993 1 Ob 536/93

Veröff: SZ 66/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0033425

Dokumentnummer

JJR_19930702_OGH0002_0010OB00536_9300000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$